



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



Neue Folge I. Band

Ausgegeben am 15. September 1960

Nr. 4/1960

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

1. Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den Rechtsmittelzug in Kirchensteuersachen

Durchführungsbestimmungen für die vom Geistlichen Ministerium vorzunehmenden Wahlen

Ordnung für den Urlaub der Pastoren

Ordnung für den Jugendbeirat der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Ordnung für den Sozialbeirat der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

2. Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Studiendarlehen und Ausbildungshilfen

Änderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden St. Aegidien und St. Thomas

III. Bekanntmachungen

Pfarrbezirke der Kreuz-Kirchengemeinde

Pfarrbezirke der St. Philippus-Kirchengemeinde

Pfarrbezirke der Kirchengemeinde Lübeck-Kücknitz

IV. Kirchliche Organe

Kirchensteuerausschuß

Kirchenvorstände

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

1. ÄNDERUNG

der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker.

Vom 22. Juni 1960

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker vom 2. November 1955 (Kirchliches Amtsblatt Seite 20) erhält folgende Fassung:

(1) Die mittlere (B-) Prüfung wird gefordert für die Kirchenmusikerstellen

St. Gertrud
St. Jürgen
St. Lorenz
Luther
St. Matthäi
St. Philippus
St. Thomas
St. Andreas (Schlutup)
St. Johannes (Kücknitz)
St. Lorenz (Travemünde).

(2) Die kleine (C-) Prüfung wird gefordert für

Bughagen
St. Christophorus
Kreuz
St. Markus
St. Michael
Paul-Gerhardt
St. Stephanus
Genin
Nusse
Behlendorf.

§ 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 22. Juni 1960 beschlossene Änderung wird veröffentlicht.

Lübeck, den 15. September 1960

Die Kirchenleitung
Göbel

Ausführungsbestimmungen

zum Kirchengesetz über den Rechtsmittelzug in Kirchensteuersachen.

Vom 22. Juni 1960

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes zur einheitlichen Regelung des Rechtsmittelzuges in Kirchensteuersachen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin vom 3. Februar 1960 (Kirchl. Amtsblatt S. 40) werden die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

(1) Zur Entscheidung über Einsprüche gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer wird ein Kirchensteuerausschuß gebildet.

(2) Dem Kirchensteuerausschuß wird auch die Entscheidung über Anträge auf Ermäßigung oder Erlass einer Kirchensteuer übertragen.

§ 2

- (1) Dem Kirchensteuerausschuß gehören an:
- Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die von der Kirchenleitung gewählt werden;
 - 5 Beisitzer, die von dem Ständigen Ausschuß der Synode gewählt werden.

Mindestens ein Mitglied des Kirchensteuerausschusses soll rechtskundig sein.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(3) Die Mitglieder des Kirchensteuerausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit und zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet.

§ 3

(1) Der Kirchensteuerausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

(2) Bei Beginn jeder Sitzung sind die Mitglieder auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Der Kirchensteuerausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Kirchensteuerausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Entscheidungen des Kirchensteuerausschusses sind zu begründen und, soweit es sich um einen Einspruch gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer handelt, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat oder Antrag auf Ermäßigung oder Erlaß einer Kirchensteuer gestellt hat, zuzustellen.

§ 4

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. Juli 1960 in Kraft.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 22. Juni 1960 beschlossenen Ausführungsbestimmungen werden veröffentlicht.

Lübeck, den 15. September 1960

Die Kirchenleitung
Göbel

Durchführungsbestimmungen

für die vom Geistlichen Ministerium vorzunehmenden Wahlen.

Vom 27. Juli 1960

Auf Grund von Artikel 8 des Kirchengesetzes über die Einführung der Kirchenverfassung vom 22. April 1948 - Kirchliches Amtsblatt S. 32 - wird zur Durchführung der Artikel 97 Abs. 2 und '36 Abs. 2 der Kirchenverfassung für die vom Geistlichen Ministerium vorzunehmenden Wahlen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Wahl erfolgt in einer beschlußfähigen Sitzung des Geistlichen Ministeriums; bei der Wahl muß mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein.

(2) Zu der Sitzung muß mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen werden.

(3) Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Abgabe von amtlich vorbereiteten Stimmzetteln.

§ 2

(1) Jeder Wähler bezeichnet auf dem Stimmzettel so viele Namen, wie vom Geistlichen Ministerium zu wählen sind. Als gewählt gelten in der Reihenfolge der Zahl der für Sie abgegebenen Stimmen diejenigen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

(2) Ergibt der erste Wahlgang nicht die notwendige Zahl von Gewählten, so schließen sich ein zweiter und gegebenenfalls weitere Wahlgänge an, bis alle zu Wählenden eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Beispiele zu Abs. 1 u. 2:

Anwesend sind 40 wahlberechtigte Pastoren. Zu wählen sind 12 Synodale.

Der erste Wahlgang ergibt für:

1.	A	39	Stimmen
2.	B	36	„
3.	C	33	„
4.	D	30	„
5.	E	27	„
6.	F	24	„
7.	G	21	„
8.	H	18	„
9.	J	15	„
10.	K	12	„
11.	ff.		Splitterstimmen.

Im ersten Wahlgang sind gewählt die Synodalen 1 bis 7, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Diese scheiden für den zweiten Wahlgang aus.

Im zweiten Wahlgang sind noch zu wählen 5 Synodale.

Im zweiten Wahlgang erhalten:

1.	R	35	Stimmen
2.	H	30	„
3.	L	25	„
4.	N	20	„
5.	K	15	„
6.	ff.		Splitterstimmen.

Im zweiten Wahlgang sind zusätzlich gewählt 1 bis 3; sie scheiden für den dritten Wahlgang aus.

Im dritten Wahlgang sind noch zu wählen 2 Synodale.

Das Verfahren ist solange fortzusetzen, bis alle Synodale gewählt sind.

(3) Vereinigen sich bei einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf mehr Vorgeschlagene als zu wählen sind, so entscheidet die Zahl der abgegebenen Stimmen.

Beispiel zu Abs. 3:

Zu wählen sind noch 5 Synodale.

Es erhalten:

1.	M	38	Stimmen
2.	N	35	„
3.	O	32	„
4.	P	29	„
5.	Q	26	„
6.	R	23	„
7.	S	21	„
8.	T	18	„
9.	ff.		Splitterstimmen.

Gewählt sind 1 bis 5, obschon auch 6 und 7 mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen haben.

(4) Erhalten mehrere Vorgeschlagene die gleiche Stimmenzahl, so ist erforderlichenfalls unter ihnen eine Stichwahl vorzunehmen. Bei der Stichwahl gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Beispiel zu Abs. 4:

Zu wählen sind 12 Synodale.

Es erhalten:

1.	A	39	Stimmen
2.	B	37	„
3.	C	36	„
4.	D	35	„
5.	E	33	„
6.	F	31	„
7.	G	29	„
8.	H	27	„
9.	J	26	„
10.	K	25	„
11.	L	23	„
12.	M	21	„
13.	N	21	„
14.	O	21	„
15.	ff.		Splitterstimmen.

In diesem Falle ist unter den Vorgeschlagenen 12 bis 14 nochmals besonders zu wählen, weil nur 12 Plätze zu besetzen sind.

§ 3

Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Stimmzettel sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht.

§ 4

Diese Bestimmungen gelten insbesondere für die vom Geistlichen Ministerium vorzunehmenden Wahlen zur Synode (§§ 19 ff. des Kirchengesetzes über die Wahlen zu den kirchlichen Körperschaften - Kirchl. Amtsblatt S. 17 -) und zum Wahlkollegium für die Wahl des Bischofs und der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung (Kirchengesetz vom 6. Juli 1960 - Kirchl. Amtsblatt S. 47-).

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 27. Juli 1960 beschlossenen Durchführungsbestimmungen werden veröffentlicht.

Lübeck, den 15. September 1960

Die Kirchenleitung
Göbel

Ordnung für den Urlaub der Pastoren

Vom 27. Juli 1960

§ 1

Der Pastor ist verpflichtet, an seinem dienstlichen Wohnsitz ortsanwesend zu sein. Er muß Urlaub beantragen, wenn er sich zu Zwecken, die nicht mit seinem pfarramtlichen Auftrag zusammenhängen, von seinem Amt entfernen will. Dies gilt nicht für eine kurzfristige Abwesenheit, die eine Dauer von 36 Stunden nicht überschreitet.

§ 2

(1) Die Pastoren haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub.

(2) Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr	
bis zum 30. Lebensjahr	24 Werktage
vom 30. bis zum 40. Lebensjahr	27 Werktage
vom 40. bis zum 50. Lebensjahr	32 Werktage
vom 50. Lebensjahr an	37 Werktage.

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

(3) Pastoren, die im Sinne der staatlichen Versorgungsgesetze als schwerbeschädigt oder erwerbsbeschränkt anerkannt sind, erhalten einen Zusatzurlaub. Der Zusatzurlaub beträgt für Schwerbeschädigte und mindestens 50% Erwerbsbeschränkte 6 Werktage, für mindestens 30% Erwerbsbeschränkte 3 Werktage.

§ 3

(1) Das Urlaubsjahr läuft vom 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.

(2) Der Urlaubsanspruch erlischt mit dem Ablauf des Urlaubsjahres.

(3) Konnte der Urlaub aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen innerhalb des Urlaubsjahres nicht in Anspruch genommen werden, so kann die Kirchenleitung die Übertragung auf das neue Urlaubsjahr genehmigen, jedoch nicht über den 30. Juni hinaus.

§ 4

(1) Für die Teilnahme an Tagungen, Kursen usw. sowie für die Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten kann Sonderurlaub beantragt werden. Sonderurlaube sind auf den Erholungsurlaub anzurechnen, soweit sie im Kalenderjahr 10 Werktage übersteigen.

(2) Tagungen, Freizeiten und Kurse, zu denen der Pastor amtlich entsandt wird, sind nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 5

(1) Urlaub zur Durchführung einer ärztlich angeordneten Badekur ist in der Regel zur Hälfte auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

(2) Führt eine ärztlich bescheinigte Krankheit zur Unterbrechung des Erholungsurlaubs, so wird die Zeit der Erkrankung nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

§ 6

(1) Eine Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Kirchenleitung anzuzeigen. Dauert die Krankheit länger als drei Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Ein auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilter Sonderurlaub ist nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 7

(1) Der Erholungsurlaub ist in der Regel so zu legen, daß in einer Gemeinde nicht mehr als ein Pastor zur gleichen Zeit abwesend ist.

(2) Um die Regelung der Vertretung hat sich der Pastor, der in Urlaub gehen will, selbst zu bemühen.

(3) In erster Linie sind die Pastoren derselben Gemeinde und die benachbarten Pastoren verpflichtet, brüderliche Vertretungshilfe zu leisten.

(4) Im Notfall wird die Vertretung durch die Kirchenleitung geregelt.

§ 8

(1) Urlaub wird durch die Kirchenleitung erteilt.

(2) Bei der Entscheidung über das Urlaubsgesuch ist zu prüfen, ob es hinreichend begründet ist und ob der Genehmigung nicht überwiegende dienstliche Interessen entgegenstehen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Stellvertretung geregelt ist.

§ 9

(1) Urlaubsgesuche sind rechtzeitig - in der Regel 14 Tage vor Urlaubsbeginn - vorzulegen. Sie müssen Angaben über Zweck und Dauer des gewünschten Urlaubs und darüber enthalten, wie die Vertretung geregelt ist; auch ist die Urlaubsanschrift mitzuteilen.

(2) Der Urlaub darf erst angetreten werden, wenn die Genehmigung der Kirchenleitung vorliegt.

§ 10

Für die Pastoren, die hauptamtlich als Religionslehrer an öffentlichen Schulen tätig sind, ist der Urlaub durch die staatliche Ferienzeit geregelt. Der Aufenthaltsort während der Ferien ist der Kirchenleitung rechtzeitig - in der Regel 14 Tage vor Ferienbeginn - mitzuteilen.

§ 11

(1) Diese Urlaubsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft. Die Urlaubsordnung vom 11. Juni 1948 - Kirchl. Amtsblatt S. 36 - wird aufgehoben.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 27. Juli 1960 beschlossene Ordnung wird veröffentlicht.

Lübeck, den 15. September 1960

Die Kirchenleitung
Göbel

Ordnung für den Jugendbeirat

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Vom 6. Juli 1960

§ 1

(1) Der Jugendbeirat ist eine landeskirchliche Einrichtung im Sinne des Artikels 87 der Kirchenverfassung.

(2) Aufgabe des Jugendbeirats ist die Förderung der Arbeit des landeskirchlichen Jugendpastors sowie die Beratung der Kirchenleitung in Fragen der Jugendarbeit.

(3) Der Jugendbeirat unterstützt den Jugendpastor insbesondere bei der Aufgabe, die geistige Lage der jungen Generation zu beobachten und den kirchlichen Auftrag an der jungen Generation zu erarbeiten und wahrzunehmen.

Mittel und Wege zu suchen, um in der verschiedenartigen kirchlichen Jugendarbeit zu einer engeren Zusammenarbeit zu kommen,

die notwendigen Maßnahmen und Veranstaltungen zu planen, vorzubereiten und auch durchzuführen, die Gemeinden zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben in der Jugendarbeit Anregungen zu geben und mit ihnen zusammen übergemeindliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 2

Der Jugendpastor ist verpflichtet, mit dem Jugendbeirat Verbindung zu halten, ihn in Fragen, die die Ausrichtung und Gestaltung der kirchlichen Jugendarbeit betreffen, zu Rate zu ziehen und ihn an allen wichtigen Entscheidungen zu beteiligen.

§ 3

- (1) Dem Jugendbeirat gehören an:
der Jugendpastor,
12 weitere Mitglieder, die von der Kirchenleitung berufen werden.
- (2) Die berufenen Mitglieder müssen zum Kirchenvorsteher wählbar oder Pastoren sein.
- (3) Von den berufenen Mitgliedern sollen mindestens vier dem Kirchenvorstand einer Gemeinde angehören.
- (4) Je eines der berufenen Mitglieder soll
hauptberuflich an einer allgemeinbildenden Schule tätig sein,
hauptberuflich an einer Fach- oder Berufsschule tätig sein, verantwortlich in der männlichen Jugendarbeit der Kirche tätig sein,
verantwortlich in der weiblichen Jugendarbeit der Kirche tätig sein,
hauptberuflich in der staatlichen Jugendarbeit außerhalb der Schule tätig sein,
Vater eines minderjährigen Kindes sein,
Mutter eines minderjährigen Kindes sein.

§ 4

- (1) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder des Jugendbeirats beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit kann der Beirat Vorschläge für die Berufung von Nachfolgern machen.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirats erhalten ihre notwendigen Auslagen ersetzt.

§ 5

- (1) Den Vorsitz im Jugendbeirat führt der Jugendpastor.
- (2) Der Jugendbeirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden, nach Bedarf mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Kirchenleitung hat das Recht, durch den Bischof oder ein anderes Mitglied an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen. Die Kirchenleitung erhält von ihr eine Abschrift.

§ 6

Der Jugendpastor verwaltet die für die landeskirchliche Jugendarbeit bereitgestellten Mittel unter der Mitwirkung des Jugendbeirats. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung zu erstellen, die dem Jugendbeirat und der Kirchenleitung vorzulegen ist. Die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung erfolgt durch die Kirchenleitung.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 6. Juli 1960 beschlossene Ordnung wird veröffentlicht.

Lübeck, den 15. September 1960

Die Kirchenleitung
Göbel

Ordnung für den Sozialbeirat der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Vom 6. Juli 1960

§ 1

- (1) Der Sozialbeirat ist eine landeskirchliche Einrichtung im Sinne des Artikels 87 der Kirchenverfassung.
- (2) Aufgabe des Sozialbeirats ist die Förderung der Arbeit des landeskirchlichen Sozialpastors sowie die Beratung der Kirchenleitung in Fragen der kirchlichen Sozialarbeit.
- (3) Der Sozialbeirat unterstützt den Sozialpastor insbesondere bei der Aufgabe,
die Gegebenheiten und Veränderungen des sozialen Lebens zu beobachten und den kirchlichen Auftrag in der Welt der Arbeit zu erarbeiten und wahrzunehmen, die notwendigen Maßnahmen und Veranstaltungen zu planen, vorzubereiten und auch durchzuführen, den Gemeinden zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben in der Sozialarbeit Anregungen zu geben und mit ihnen zusammen übergemeindliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 2

Der Sozialpastor ist verpflichtet, mit dem Sozialbeirat Verbindung zu halten, ihn in Fragen, die die Ausrichtung und Gestaltung der kirchlichen Sozialarbeit betreffen, zu Rate zu ziehen und ihn an allen wichtigen Entscheidungen zu beteiligen.

§ 3

- (1) Dem Sozialbeirat gehören an:
der Sozialpastor,
12 weitere Mitglieder, die von der Kirchenleitung berufen werden.
- (2) Die berufenen Mitglieder müssen zum Kirchenvorsteher wählbar oder Pastoren sein.
- (3) Von den berufenen Mitgliedern sollen mindestens vier dem Kirchenvorstand einer Gemeinde angehören.
- (4) Je eines der berufenen Mitglieder soll
verantwortlich in der kirchlichen Sozialarbeit tätig sein,
gewerblicher Arbeitnehmer sein,
nicht gewerblicher Arbeitnehmer sein,
Beamter sein,
selbständiger Unternehmer sein,
Angestellter in leitender Position sein.

§ 4

- (1) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder des Sozialbeirats beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit kann der Beirat Vorschläge für die Berufung von Nachfolgern machen.
- (3) Die Mitglieder des Sozialbeirats erhalten ihre notwendigen Auslagen ersetzt.

§ 5

- (1) Den Vorsitz im Sozialbeirat führt der Sozialpastor.
- (2) Der Sozialbeirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden, nach Bedarf mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Kirchenleitung hat das Recht, durch den Bischof oder ein anderes Mitglied an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen. Die Kirchenleitung erhält von ihr eine Abschrift.

§ 6

Der Sozialpastor verwaltet die für die landeskirchliche Sozialarbeit bereitgestellten Mittel unter der Mitwirkung des Sozialbeirats. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung zu erstellen, die dem Sozialbeirat und der Kirchenleitung vorzulegen ist. Die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung erfolgt durch die Kirchenleitung.

Die vorstehende in der Kirchenleitung am 6. Juli 1960 beschlossene Ordnung wird veröffentlicht.

Lübeck, den 15. September 1960

Die Kirchenleitung
Göbel

2. Änderung

der Richtlinien für die Gewährung von Studiendarlehen
und Ausbildungshilfen.
Vom 22. Juni 1960

Die Richtlinien für die Gewährung von Studiendarlehen
und Ausbildungshilfen vom 18. Juli 1956 (Kirchliches Amts-
blatt Seite 46) werden wie folgt geändert:

1.

In § 5 Absatz 2 ist zu streichen:
„erstmalig in eine Planstelle berufen wird“
dafür ist zu setzen:
„seine Ausbildung beendet hat“.

2.

Der bisherige § 6 wird Absatz 1 des § 6.

3.

Der § 6 erhält einen Absatz 2. Dieser lautet:
„Die Anwendung der §§ 3 und 5 im Sinne des Absatzes 1
wird bei den Religionslehrern davon abhängig gemacht, daß
sie im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck
im Schuldienst zum Einsatz kommen und tatsächlich Religi-
onsunterricht erteilen.“

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 22. Juni 1960
beschlossene Änderung der Richtlinien wird hiermit ver-
öffentlicht.

Lübeck, den 15. September 1960

Die Kirchenleitung
Göbel

Änderung der Grenze

zwischen den Kirchengemeinden
St. Aegidien und St. Thomas.

Vom 16. März 1960

Die Kirchenleitung der evangelisch-lutherischen Kirche in
Lübeck hat gemäß Artikel 9 Abs. 2 der Kirchenverfassung
nach Anhörung der beteiligten Gemeinden beschlossen:

§ 1

(1) Von der Kirchengemeinde St. Aegidien wird der öst-
lich der Wakenitz gelegene Teil abgetrennt und in die Kirchen-
gemeinde St. Thomas eingegliedert.

(2) Die neue Grenze zwischen den Kirchengemeinden St.
Aegidien und St. Thomas wird durch den Flußlauf der Wake-
nitz gebildet.

§ 2

Diese Änderung der Gemeindegrenzen tritt mit dem 1. Ok-
tober 1960 in Kraft.

Lübeck, den 15. September 1960-

Die Kirchenleitung
Göbel

III. Bekanntmachungen

Nachstehende, jeweils von den Kirchenvorständen der Kreuz-Kirchengemeinde, der St. Philippus-Kirchen-
gemeinde und der Kirchengemeinde Lübeck-Kücknitz beschlossene Aufteilungen der Pfarrbezirke werden von
der Kirchenleitung genehmigt.

Pfarrbezirke der Kreuz-Kirchengemeinde

Bezirk I (West-Bezirk)	Bezirk II (Ost-Bezirk)
Auf dem Ruhm	Behringstraße
Bei der Gasanstalt	Friedrich-Ebert-Hof
Feldstraße	Friedrichstraße
Geniner Straße 41-229, 70-106	Helmholtzstraße
Geniner Ufer	Robert-Koch-Straße
Hinter den Kirschkatzen	Röntgenstraße
Hirtenstraße	Trendelenburgstraße
Kahlhorststraße 31-53, 34-60	Virchowstraße
Kaninchenborn	
Kieperhorst	
Kronsforder Allee 49-149, 36-150	
Plönnesstraße	
Ringstedtenhof	
Ringstedtenweg	
Vorrader Straße	
Walkmühlenweg	

Philosophenweg
Rübenkoppel
Sandkrugskoppel
Schellingweg
Schopenhauerstraße
Soldatenweg

Straßenverzeichnis
Hohewarte / Gartenfeld, St. Philippus-Kirchengemeinde

Hohewarter Weg:

Am Ährenfeld
Aurikelweg
Blütenweg
Dahlienweg
Krokusweg
Primelpfad
Resedakante
Zum Gartenbrook

Pfarrbezirke der St. Philippus-Kirchengemeinde

Bezirk I	Bezirk II
Am Pohl 1-61, 2-62	Albert-Schweitzer-Straße
Am Rund	Folke-Bernadotte-Straße
Brandenbaumer Landstraße	Knud-Rasmussen-Straße
1-75, 2-34	Marliring 68-92
Burgkoppel	
Fridtjof-Nansen-Straße	
Hegelweg	
Heiweg 1-63, 2-62	
Herbartweg	
Hohewarte / Gartenfeld (siehe Anlage)	
Hohewarter Weg	
Kantstraße	
Kaufhof	
Leibnizweg	
Marlirstraße 112-124.	
Nietzscheweg	
Pensebusch	

Gartenfeld I

Asternweg
Dahlienweg
Lilienweg
Rosenweg
Teichweg
Wakenitzweg

Gartenfeld II

Apfelweg
Birnenweg
Fliederweg
Kirschenweg
Pfirsichweg
Pflaumenweg

Pfarrbezirke der Kirchengemeinde Lübeck-Kücknitz

Bezirk I

Ackerweg	Dummersdorfer Scheide
An der Tränke	Dummersdorfer Straße
Bracheweg	Ernteweg
Buurdiekstraße	Gerstenfeld
Diemengang	Haferkoppel
Dummersdorf-Feld	Heimgasse

Hirtenbergweg
Hudestraße
Josephstraße 1-15, 2-26
Kirchplatz
Kleinsee
Knickweg
Kornweg
Kücknitzer Bahnhof
Kücknitzer Hauptstraße
1-21a, 2-20
Kücknitzer Weg
Mohnsteg
Neunteilsredder
Redderkoppel

Rehsprung 1-35
Roggenfeld
Saatweg
Schmaler Stieg
Schmiederedder
Schnitterweg
Solnitzstraße
Straßenfeld
Travemünder Landstraße
ab 207
Vorderste Fichteln
Waldhusener Weg
Wilhelmshof
Wischofweg

Friedrich-Ewers-Straße
Gichterstraße
Guldene Straße
Hochofenstraße
Josephstraße 17-33, 28-38
Kajüte
Kokerstraße
Kücknitzer Hauptstraße
23-57, 36-50
Kupferstraße
Lindenweg
Lupinenweg
Mühlhörn

Mühlensteig
Rehsprung 4-76
Roggenstieg
Ruderblatt
Sandwich
Schlosserstraße
Schmelzerstraße
Seelandstraße 2-8
Silberstraße
Ulmenweg
Utkiek
Werkstraße

Bezirk II

Altherrenwyk
Am Kücknitzer Sandberg
Am Steven
Bäckereistraße
Birkenweg
Brennerstraße

Dockstraße
Eisenbahnstraße
Eisenstraße
Erzstraße
Farnsteig
Flenderstraße

Bezirk III

Bültwisch
Masurenstraße
Ostpreußenring
Pommernring
Pöppendorf
Romintenweg

Samlandstraße
Stolpstraße
Tannenbergsstraße
Tilsitstraße
Trakennenweg
Westpreußenring

IV. Kirchliche Organe

Kirchensteuerausschuß

gemäß § 2 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den Rechtsmittelzug in Kirchensteuersachen.

In den Kirchensteuerausschuß sind bestellt worden:
Präses Hans Wehrmann zum Vorsitzenden;
Dipl.-Ing. Johan Kroeger zum stellvertretenden Vorsitzenden;
Klempnermeister Franz Heitzer zum Beisitzer;
Dr. Johannes Hübener zum Beisitzer;
Dr. Gustav Renzow zum Beisitzer;
Direktor Hans Steinhagen zum Beisitzer;
Baumeister Heinrich Wandke zum Beisitzer.

Kirchenvorstände

Dom-St. Jürgen-Kirchengemeinde.
Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Rolf Simbruk.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Dr. Gert Kroeger.

Kreuz-Kirchengemeinde.
Durch Tod aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Hans Dose

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Dr. Jürgen Harder.

St. Matthäi-Kirchengemeinde.
Durch Tod aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Wilhelm Genicke.
In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Else Schwarz.
Für den verstorbenen Kirchenmeister
Wilhelm Genicke
zum Kirchenmeister bestellt wurde:
Dietrich Goethe.

St. Michael-Kirchengemeinde.
Durch Tod aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Richard Walter.
Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Adam Meister.
In den Kirchenvorstand berufen wurden:
Hilmar Wallender
Georg Schmidt.

Kirchengemeinde Schlutup.
Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Heinrich Bade-Sohn.
In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Eduard Herbst.

V. Personalmeldungen

Pastoren

Berufen wurde
Pastor Hans Frommhold
in eine Pfarrstelle der St. Thomas-Kirchengemeinde.

Vikare

In die Vikariatsausbildung übernommen wurde der
cand. theol. Klaus Gruhn.

Theologiestudenten

In die Liste der Theologiestudenten wurde eingetragen:
stud. theol. Solveig Fischer.

Kirchenmusiker

Als Kantor im Nebenamt wurde eingestellt:
Kirchenmusikdirektor Jürgen Simmich,
St. Marien-Kirchengemeinde.
Als Organist und Chorleiter wurde eingestellt:
Ingrid Taschau
Kreuz-Kirchengemeinde.

Diakone und Gemeindeglieder

Für den Gemeindedienst wurden eingestellt:
Diakon Günther Meinhard,
St. Michael-Kirchengemeinde.
Gemeindeglied Irmgard Krause,
Kirchengemeinde Kücknitz.

Kirchendiener

Aus dem Dienst ausgeschieden sind:
Kirchendiener Richard Koschwitz,
Kirchengemeinde Kücknitz.
Kirchenvogt Johannes Frahm,
Kirchengemeinde Schlutup.

Eingestellt wurden:
Kirchendiener Adam Meister,
Kirchengemeinde Kücknitz.
Kirchendiener Ernst Klotzbücher,
Kirchengemeinde Schlutup.

VI. Mitteilungen